

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMGFJ-92700/0007-I/B/8/2007
12.2.2008

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 12-8/2007/Kö/SM
Dr. Königshofer

Durchwahl
5034

Datum
11.3.2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird;
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

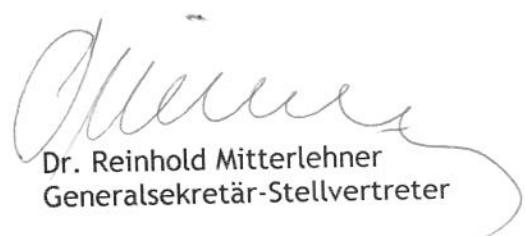
Gegen die geplante Änderung des Epidemiegesetzes 1950 besteht kein Einwand.

Im künftigen § 4 Abs. 15, der die Möglichkeit vorsieht, durch Verordnung vorzuschreiben, dass Labors ihrer Meldeverpflichtung nach „§ 1“ elektronisch nachzukommen haben, müsste allerdings statt des „§ 1“ wohl „§ 3 Abs. 1 Z 1a“ zitiert werden, da nach der zuletzt genannten Bestimmung des Epidemiegesetzes 1950 Labors zur Anzeige von Erregern einer meldepflichtigen Krankheit verpflichtet sind.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stellvertreter